

1975	Ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 1975	Nr. 17
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 75	Verordnung über Höchstmengen an Quecksilber in Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren (Quecksilberverordnung, Fische)	485
12. 2. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Friseur-Handwerk	486
14. 2. 75	Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg	489

613-1-5

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten der am 31. Dezember 1974 abgeschlossene Fundstellennachweis A 1974 (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR) beigelegt.

Verordnung über Höchstmengen an Quecksilber in Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren (Quecksilberverordnung, Fische)

Vom 6. Februar 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere und unter Verwendung dieser Lebensmittel hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn in dem zum Verzehr bestimmten Teil der Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere mehr als 1 ppm Quecksilber vorhanden ist.

(2) Bei Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren sowie Teilen dieser Tiere, deren ursprüngliche Beschaffenheit sich bei der Bearbeitung oder Verarbeitung verändert, ist der Quecksilbergehalt auf das Frischgewicht dieser Tiere oder Terteile umzurechnen.

§ 2

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vor-

sätzlich in § 1 aufgeführte Lebensmittel, die einen höheren als den nach § 1 zulässigen Gehalt an Quecksilber aufweisen, oder unter Verwendung dieser Lebensmittel hergestellte Erzeugnisse in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft. Auf Lebensmittel, die mindestens ein Jahr haltbar sind und die vor der Verkündung dieser Verordnung hergestellt worden sind, ist diese Verordnung erst ein Jahr nach der Verkündung anzuwenden.

Bonn, den 6. Februar 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Friseur-Handwerk**

Vom 12. Februar 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Friseur-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Gestaltung von Frisuren;
2. kosmetische Pflege von Haar, Haut und Nägeln einschließlich der Beratung in kosmetischen Präparaten;
3. Anfertigung und Pflege von Haarteilen und Perücken;
4. Bilden von Masken.

(2) Dem Friseur-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Biologie, Chemie und Physik;
2. Kenntnisse des Aufbaues und der Eigenschaften sowie über Erkrankungen des Haares, der Haut und der Nägel;
3. Kenntnisse über Farbwirkung und Form von Frisuren und farbverändernden Haarbehandlungen, bei der dekorativen Kosmetik und beim Bilden von Masken;
4. Kenntnisse der wichtigsten historischen und modischen Frisuren;
5. Kenntnisse der möglichen Schäden bei unsachgemäßer Haar- und Hautbehandlung;
6. Kenntnisse der Wirkungsweise von Reinigungs- und Pflegepräparaten sowie von angewandten Chemikalien auf Haar, Haut und Nägel;
7. Kenntnisse der Werkstoffe und der gewerbeüblichen Waren;
8. Kenntnisse über die Verarbeitung von Menschen-, Tier-, Pflanzen- und Kunsthaar;

9. Kenntnisse des Umgangs mit Kunden einschließlich der Beratung und der Verkaufstechnik;
10. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
11. Kenntnisse der gesetzlichen Hygienebestimmungen;
12. Beurteilen der Beschaffenheit und Struktur des Haares sowie Auswählen geeigneter Behandlungsmethoden und -präparate;
13. Pflegen des Haares und der Kopfhaut durch Naß- und Trockenreinigen, Massieren und Anwenden von Haarkuren und Packungen;
14. Haarschneiden;
15. Rasieren;
16. Wellen, Wickeln, Papillotieren, Toupieren, Frisieren, Dauerwellen und Entkrausen;
17. farbveränderndes Haarbehandeln;
18. Ausführen von Haararbeiten;
19. Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken;
20. Beurteilen der Haut für eine kosmetische Behandlung sowie Auswählen geeigneter Behandlungsmethoden und -präparate;
21. kosmetisches Behandeln und Pflegen der Haut und der Nägel;
22. Gestalten von Masken;
23. Reinigen, Desinfizieren und Pflegen der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 8 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden beiden Arbeiten anzufertigen:

1. Eine festliche Frisur unter Verwendung eines selbstgefertigten Haarteils; hierbei sind auszuführen
 - a) die Anfertigung eines Haarteils mit einer Mindestgrundfläche von 100 qcm und einer Mindesthaarlänge von 20 cm,
 - b) eine Haarfärbung mit deutlicher Veränderung der Ausgangsfarbe,
 - c) eine Einlegearbeit mit mindestens 2 Einlegetechniken;
2. eine Frisur unter Verwendung eines selbstgefertigten Toupets zur Abdeckung einer Kahlstelle; hierbei sind auszuführen
 - a) die Anfertigung eines Toupets mit Stirnansatz,
 - b) ein Haarschnitt zur Formgebung der Frisur und mit harmonischem Übergang zwischen dem Haar des Modells und dem Haar des Toupets,
 - c) die Formgebung im Fönwellverfahren.

(2) Der Prüfling hat vor Ausführung der Meisterprüfungsarbeit einen Arbeitsplan zu erstellen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. der Arbeits- und Zeitplan,
2. die Zeichnung und Beschreibung des Haarteils oder des Toupets,
3. der Gestaltungsvorschlag und die Beschreibung der Frisur.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind 3 der nachstehenden Arbeiten auszuführen, und zwar bei Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Arbeiten der Nummern 1 bis 3, bei Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Arbeiten der Nummern 1, 2 und 4:

1. Anfertigen einer modischen Tagesfrisur für Damen mit Haarschnitt und Dauerwelle;
2. pflegendes und dekoratives kosmetisches Behandeln der Haut und der Nägel;
3. modisches Herrenhaarschneiden und Anfertigen einer Fönfrisur;
4. Haarfärben mit deutlicher Veränderung der Ausgangsfarbe und Frisieren.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 4 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Gestaltung:
 - a) Die wichtigsten historischen und modischen Frisuren,
 - b) dekorative Kosmetik,
 - c) Bilden von Masken;
2. Fachtechnologie:
 - a) Biologie, Chemie und Physik,
 - b) Aufbau und Eigenschaften sowie Erkrankungen des Haares, der Haut und der Nägel,
 - c) Arbeitsverfahren der Haar- und kosmetischen Hautbehandlung,
 - d) Schäden bei unsachgemäßer Haar- und Hautbehandlung,
 - e) Wirkungsweise von kosmetischen Behandlungsmethoden, von Reinigungs- und Pflegepräparaten sowie von angewandten Chemikalien auf Haar, Haut und Nägel;
 - f) Mittel und Verfahren zur Reinigung, Desinfektion und Pflege der Maschinen, Geräte und Werkzeuge,
 - g) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - h) die gesetzlichen Hygienebestimmungen;
3. Arten, Eigenschaften, Zusammensetzung, Wirkung, Verwendung und Lagerung der Werkstoffe und der gewerbeüblichen Waren;
4. Kalkulation mit den für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als 8 Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7**Sonstige Vorschriften**

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Verordnung
über die Grenze des Freihafens Hamburg**

Vom 14. Februar 1975

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

Die Grenze des östlich des Köhlbrands gelegenen Gebiets des Freihafens Hamburg — Alter Freihafen — wird geändert. Ihr neuer Verlauf ergibt sich aus der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Alter Freihafen — vom 12. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1967), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg vom 28. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1721), außer Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
zur Verordnung
über die Grenze des Freihafens Hamburg
— Alter Freihafen —

Die Zollgrenze gegen das östlich des Köhlbrands gelegene Gebiet des Freihafens Hamburg — Alter Freihafen — verläuft vom östlichen Führungspfehl der Pontonanlage Überseebrücke der Zollverwaltung westlich zunächst an der Westkante des anschließenden Pontons bis zur nordwestlichen Pontonecke. Von dort überquert sie — durch Grenzweiser gekennzeichnet — den Niederhafen in östlicher Richtung 175 m bis zur Westseite der Überseebrücke in Höhe der südlichen Pfahlgruppe des Mittelbogens. Sie wendet sich dort nach Süden und verläuft an der Westseite der Überseebrücke bis zum Ponton, den sie — durch einen weißen Strich gekennzeichnet — bis zur Elbseite überquert. Von dort folgt sie der Pontonkante — durch einen weißen Strich gekennzeichnet — um das Ostende des Pontons bis zur Ostseite der Überseebrücke, an der sie in nordöstlicher Richtung bis zur Höhe der südlichen Pfahlgruppe des Mittelbogens verläuft. Über diese Pfahlgruppe hinweg überquert sie den Niederhafen — durch Grenzweiser gekennzeichnet — bis zur Südwestecke des westlichen Pontons der Zollabfertigungsstelle Hamburg-Vorsetzen und folgt dann der Südkante der Pontonanlage bis zur südöstlichen Pontonecke. Von dort überquert sie — durch Grenzweiser gekennzeichnet — die östliche Einfahrt des Niederhafens bis an die Kehrwiederspitze. Sie folgt sodann der nach Nordosten verlaufenden Kaimauer 40 m in dieser Richtung bis zu der Stelle, an der diese nach Nordwesten abknickt, überquert von dort — durch Hinweistafeln gekennzeichnet — in östlicher Richtung den Straßenplatz vor den beiden Niederbaumbrücken bis an die Nordwestecke der Wassertreppe zum Kehrwiederfleet und verläuft sodann 185 m an der nördlichen Kaimauer gegen das Kehrwiederfleet bis zur südöstlichen Ecke des Südgebäudes des Zollamts Hamburg-Niederbaum. Dort biegt sie, die Zufahrt zum südlichen Zollhof überquerend, 25 m nach Norden, wendet sich, der Südseite des Mittelgebäudes des Zollamts folgend, 12 m nach Osten bis zu dessen Südostecke und biegt, die Zufahrt zum nördlichen Zollhof überquerend, nach Norden ab bis zum Südufer des Binnenhafens. Von dort verläuft sie an der Wasserseite der südlichen Kaimauer gegen den Binnenhafen nach Osten bis an die Nordwestecke des westlich der Brooksbrücke gelegenen Gebäudes. Sie folgt dessen West- und Südseite bis zur Südostecke, wo sie in gerader Verlängerung der Ostseite 8 m nach Süden abknickt. Danach wendet sie sich im rechten Winkel nach Osten und überquert die Straße „Auf dem Sande“ in gerader Linie 56 m. An diesem Punkt biegt sie im rechten Winkel nach Norden ab und erreicht nach 12,6 m erneut die südliche Kaimauer gegen den Zollkanal. An deren Wasserseite verläuft sie, den Biegungen der Kaimauer folgend, zunächst in östlicher, dann in nordöstlicher Richtung, bis sie, nach Überqueren des Zugangs zum Kleinen Fleet, die Stelle erreicht, an der die Kaimauer kurz vor der Jungfernbrücke nach Norden abknickt. Von diesem Punkt führt sie in

gerader Verlängerung 17 m nach Nordosten und biegt dann im rechten Winkel nach Nordwesten ab, bis sie wieder auf die Kaimauer des Zollkanals stößt. Dieser folgt sie in nordöstlicher Richtung 134 m bis zum Gebäude der Grenzaufsichtsstelle Kornhausbrücke. Dort wendet sie sich nach Südsüdosten und verläuft in dieser Richtung, zunächst an der Westseite des Gebäudes, 15 m bis zur Mitte der Straße „Neuer Wandrahm“. Sie überquert anschließend in gerader Linie die Straße „Bei St. Annen“ in Richtung auf die Südwestecke der Personenhalle des Zollamts Hamburg-Kornhausbrücke. Von dort verläuft sie an der Südseite der Gebäude des Zollamts Hamburg-Kornhausbrücke bis zur Südostecke der Osthalle des Zollamts. Die Zollgrenze biegt zunächst nach Südosten um, folgt dem Maschenzaun — diesen in den Freihafen einbeziehend — in einem Bogen nach Südwesten übergehend 170 m bis zum Grenzübergang Brooktor. Dort überquert sie in südöstlicher Richtung die Straße „Brooktor kai“ bis zur Nordecke der nördlichen Abfertigungsbühne des Zollamts Hamburg-Brooktor. Sie folgt der Rückwand dieses Gebäudes und dem anschließenden Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 227,5 m in südwestlicher Richtung. Dort überquert sie im rechten Winkel auf einer Länge von 8,5 m die nördliche Einfahrt zum Zollhof, folgt sodann erneut dem Maschenzaun auf einer Länge von 15 m in südlicher Richtung, überquert anschließend im rechten Winkel auf einer Länge von 8,5 m die südliche Einfahrt und folgt in dieser Richtung 6,5 m dem Maschenzaun bis zur nördlichen Kaimauer des Brooktorhafens. Sie verläuft an deren Wasserseite 52 m in östlicher Richtung, anschließend 22,5 m in ostnordöstlicher Richtung und sodann 18 m in südöstlicher Richtung. Von diesem Punkt führt sie in einer Biegung 5,7 m nach Nordosten bis zur südwestlichen Ecke des Verwaltungsgebäudes des Zollamts Hamburg-Brooktor. Von dort folgt sie der Kaimauer an der Wasserseite 212,8 m nach Nordosten, anschließend 7,5 m nach Südsüdosten und dann 3,4 m in östlicher Richtung bis zur Ericusbrücke. Sie überquert den Brooktorhafen an der Westseite dieser Brücke und folgt sodann der südlichen Kaimauer des Brooktorhafens 3,4 m in westlicher Richtung. Dann wendet sie sich nach Süden und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 57,5 m in dieser Richtung, anschließend 41 m im Bogen nach Westen und dann 132 m in südwestlicher Richtung. Dort biegt sie nach Südosten ab und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 33,4 m in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann nach Nordosten und verläuft 11,8 m in dieser Richtung. Dort biegt sie nach Südosten ab und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 29,5 m in dieser Richtung, wendet sich sodann in ostnordöstlicher Richtung und verläuft in dieser Richtung 6,5 m bis an die westliche Ecke des Gebäudes Magdeburger Straße 3. Sie folgt anschließend 18,5 m der nach Ostnordosten

verlaufenden Giebelwand, biegt dann an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes im rechten Winkel nach Südsüdosten ab und folgt in dieser Richtung 192 m der Ostseite dieses Gebäudes und der angrenzenden Gebäude. Dort biegt sie nach Ost-südosten ab und verläuft an der Nordseite des Maschenzauns inmitten der Gleisanlagen nördlich der Versmannstraße bis an die Nordwestecke des Gebäudes des Bahnhofs „Hamburg-Kai rechts“. Sie führt an der Nordseite des Bahnhofsgebäudes und der Zoll-zweigstelle Hamburg-Versmannkai entlang bis zu einem Punkt 27,5 m östlich der Zollabfertigungsrampe, überquert 7 m in nördlicher Richtung das in den Freihafen führende Eisenbahngleis und verläuft von dort parallel zum Eisenbahnviadukt in ost-südöstlicher Richtung an der Nordseite des Maschenzauns bis in Höhe des im Freihafen gelegenen Schuppens 24 B. Von dort folgt sie dem weiteren Bogen des Maschenzauns — diesen im Freihafen belassend — nach Südosten bis an die Eisenbahnbrücke über die Norderelbe. Dem westlichen Rand der Brücke bis zum südlichen Ufer der Norderelbe folgend, führt sie von dort an der Ostseite des anschließenden Maschenzauns bis zur Eisenbahnblockstelle Veddel. Sie wird dort durch die westlichen Wände der beiden Blockstellen-Gebäude gebildet, verläuft dann am Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — in südwestlicher Richtung weiter und überquert an dessen Ende am nördlichen Bahndurchlaß 5 m in westlicher Richtung das Freihafengleis der Hafenbahn. Von dort führt sie weiter an der Ostseite des Maschenzauns entlang und überquert in dessen Richtung am südlichen Bahndurchlaß 5 m in östlicher Richtung das Freihafengleis der Hafenbahn. Sie verläuft weiter an der Ostseite des anschließenden Maschenzauns bis zu dessen Ende am Bahndurchlaß der vom Bahnhof Veddel in den Freihafen führenden Hafenbahn. Sie überquert 8 m in westlicher Richtung das Hafengleis und folgt wieder dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — bis zu dessen Ende am Schnittpunkt der Straßen „Veddeler Damm“ und „Am Saale-Hafen“. Sie wendet sich dort nach Südwesten und führt in dieser Richtung 29 m bis zur Straßenmitte des Veddeler Damms. Dort biegt sie nach Südosten um und führt 33 m in gerader Linie bis zu dem Punkt, an dem der Maschenzaun beginnt. Diesem folgt sie auf dessen Südostseite auf dem Bürgersteig bis 2,3 m vor das Gebäude der Zollabfertigungsstelle Niedernfelde, springt auf die Südecke dieses Gebäudes über und verläuft an seiner Südostseite entlang bis 1,9 m vor die Ostecke. Von dort führt sie im rechten Winkel über den Bürgersteig auf die Stützmauer der Hafenanlage, folgt in nordöstlicher Richtung auf einer Länge von 18 m dem Maschenzaun bis zur westlichen Ecke der Flußwegunterführung, überquert die Gleisanlagen bis zur südlichen Ecke dieser Unterführung, wendet sich dann nach Südwesten und verläuft in dieser Richtung 7,8 m auf der Flügelmauer. Sie folgt dann dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — zunächst in südwestlicher Richtung über die Venloer Brücke, wendet sich von deren südlichem Widerlager auf einer Länge von 2,4 m in westliche, danach 21,2 m in südwestliche Richtung, biegt erneut in westliche Richtung um und wendet

sich nach 68,8 m auf einer Länge von 9,9 m in südwestliche Richtung bis zum Bahnübergang Harburger Chaussee. Sie überquert in dieser Richtung die Gleise auf einer Länge von 26 m und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — auf dem Deich am Berliner Ufer über den Grenzübergang Harburger Chaussee 1 257 m in west-südwestlicher Richtung. Sie führt dann 8 m nach Südwesten, biegt erneut in west-südwestliche Richtung um und überquert die Deichauffahrt in einer Länge von 13 m. Von dort folgt sie wieder dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — zunächst in gleicher Richtung 200 m, wendet sich dann in einem Bogen von 53 m nach Nordwesten und verläuft 544 m in dieser Richtung bis 30 m vor die Klütjenfelder Straße. Dort überquert sie 15,6 m in nordöstlicher Richtung das Potsdamer Ufer, wendet sich nach Nordwesten und folgt dem Maschenzaun 56 m bis zum Grenzübergang Ernst-August-Schleuse. Dort überquert sie die Klütjenfelder Straße bis zur Nordostecke des Zollamts Hamburg-Ernst-August-Schleuse. Sie verläuft weiter am Maschenzaun — diesen in den Freihafen einbeziehend — um das Grundstück des Zollamts Hamburg-Ernst-August-Schleuse herum auf dem Damm zwischen Klütjenfelder Hafen und Ernst-August-Kanal bis an dessen Ende. Von dort setzt sie sich in nordwestlicher Richtung auf dem Wasser fort bis zu dem Punkt im Reihertstieg, in dem sich die Linien schneiden, die durch zwei Grenzweiser auf dem sich gegenüberliegenden Ufer bestimmt werden. Von dort führt sie in gerader Linie über den Reihertstieg bis zu der durch Grenzweiser bezeichneten Stelle am oberen Rand der südlichen Uferböschung der östlichen Einfahrt zur Ellerholzschleuse, setzt sich dort an der Südseite des Maschenzauns 70 m nach Westen fort, biegt nach West-südwesten ab und überquert den Ellerholzweg auf einer Länge von 16 m. Sie wendet sich dann nach Südsüdwesten und verläuft am Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — auf einer Strecke von 195 m parallel zur Böschung der Hochstraße bis an die Südostecke des Fundaments des HEW-Hochspannungsmastes 801. Sie folgt dem Maschenzaun — diesen und die HEW-Hochspannungsmasten 800 und 799 im Freihafen belassend — bis zur Südostecke des Fundaments des HEW-Hochspannungsmastes 799. Von dort verläuft sie am Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — zunächst 95 m nach Südsüdwesten, wendet sich dann nach Süden und verläuft 80 m in dieser Richtung. Sie biegt nach Südsüdwesten ab und verläuft 80 m in dieser Richtung. Sie wendet sich dann in einem rechten Winkel zur östlichen Köhlbrandbrückenrampe, verläuft 5 m in west-nordwestlicher Richtung und knickt dann nach Südsüdosten ab. Von dort folgt sie der Brückenrampe und der Brückenauffahrt Neuhof in einem Abstand von 3 m bis zur Nordostecke der Fußgängertreppe an der Ostseite der Brückenauffahrt. Sie folgt der Ostkante dieser Treppe und biegt vor der Brückenauffahrt in einem annähernd rechten Winkel nach West-nordwesten ab, überquert auf einer Länge von 29 m die Fahrbahnen bis zum westlichen Geländer an der Brückenabfahrt. Dort wendet sie sich nach Nordwesten, verläuft 43 m in

dieser Richtung und knickt dann im rechten Winkel nach Südwesten ab. Sie folgt in einem Abstand von 5 m der Köhlbrandbrücke 135 m in südwestlicher Richtung. Dann wendet sie sich nach Südsüdwesten und verläuft 30 m in dieser Richtung. Sie knickt dann nach Westnordwesten ab, überquert das Freihafengleis der Hafenbahn und folgt anschließend 1 615 m dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — entlang der Köhlbrandbrücke. Anschließend führt sie in einem Bogen von 237 m in nördlicher Richtung bis zur Roßbrücke. Sie überquert den Roßkanal 55 m auf der östlichen Seite der Inlandsbrücke, biegt am Nordende der Brücke 2 m nach Osten ab und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 126 m in nördlicher Richtung. 32 m vor dem Gebäude der Zollabfertigungsstelle Hamburg-Roß wendet sie sich im rechten Winkel nach Osten, überquert den Roßdamm 30 m in dieser Richtung und verläuft dann auf der Westseite des Schutzgeländers und des anschließenden Maschenzauns 141 m nach Norden. Anschließend überquert sie 5 m in nordöstlicher Richtung das zum Köhlbrand führende Gleis der Hafenbahn, verläuft danach 88 m in gerader Richtung an der Westseite des Maschenzauns nach Norden und überquert 4,5 m in nordöstlicher Richtung das auf den Köhlbranddeich führende Gleis der Hafenbahn. Sie folgt sodann dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — an der Ostseite der Straßen Köhlbranddeich und Tollerortweg zunächst 24 m nach Norden, 70 m nach Nordosten, 135 m nach Nordnordosten und 7 m nach Nordosten. Von hier verläuft sie — weiter dem im Freihafen verbleibenden Maschenzaun folgend — an der Ostseite des Tollerortweges in einem 318 m langen weiten Bogen zunächst nach Nordnordosten, darauf nach Norden und dann wieder nach Nordnordosten bis zu der am nördlichen Ende dieser Straße gelegenen Kehre. Von hier aus

folgt sie dem in 4 m Abstand von der Böschung am Westphalkai parallel zu dieser errichteten Maschenzaun — ihn im Freihafen belassend — 430 m in gerader Richtung nach Nordnordosten. An diesem Punkt wendet sie sich nach Nordosten, nach 7 m nach Nordnordosten, nach 12,5 m nach Westnordwesten und nach 5,5 m in nordnordöstlicher Richtung — stets dem im Freihafen verbleibenden Maschenzaun folgend. Sie folgt sodann dem unmittelbar an der Uferböschung zum Kohlenschiffhafen errichteten Maschenzaun — ihn im Freihafen belassend — 136,5 m in einem Bogen zunächst in nördliche, dann in nordwestliche Richtung bis zum Ende der Umschlagsanlage der Firma ULAB am Westphalkai. Hier wendet sie sich in Richtung des Grenzweisers über die Uferböschung westsüdwestlich in den Kohlenschiffhafen. In dieser Richtung verläuft sie 220 m durch den Kohlenschiffhafen bis zu der mit Grenzweiser gekennzeichneten Pfahlgruppe. Sie wendet sich sodann in nordnordwestliche Richtung, folgt 117 m der Linie der Pfahlgruppen und biegt nach einer weiteren Wendung an der durch Grenzweiser gekennzeichneten Pfahlgruppe in nordwestliche Richtung ab. Sie folgt auf 438 m Länge der Linie der Pfahlgruppen und ihrer Verlängerung durch den Kohlenschiffhafen bis zur Höhe des Nordendes des Westphalkais. Dort wendet sie sich nach Norden und verläuft in dieser Richtung — von der Westspitze der Kaizunge Tollerort 45 m entfernt — 78 m bis in die Norderelbe hinein. Sie biegt sodann nach Ostnordosten ab und verläuft — vom Nordufer der Kaizunge Tollerort zwischen 45 und 120 m, vom Nordufer von Steinwerder (Wendemuthkai) 105 m entfernt — im Strom bis in die Höhe des Trockendocks und weiter in gerader Linie über die Elbe zum östlichen Führungspfehl der Pontonanlage der Zollverwaltung westlich der Überseebrücke.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,- DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich 40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.